

**Beschwerdeauflage Ortsplanung
Folgeanpassung Baugesetz aufgrund neuer Gemeindeverfassung**

In Anwendung von Art. 48 Abs. 4 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG) findet die Beschwerdeauflage für die von der Gemeindeversammlung am 19. Juni 2026 mit Anhang I zur Totalrevision der Gemeindeverfassung beschlossene Teilrevision des Baugesetzes statt.

Gegenstand:	Folgeanpassung Baugesetz aufgrund neuer Gemeindeverfassung
Auflageakten:	Änderung Baugesetz Planungs- und Mitwirkungsbericht
Auflagefrist:	30 Tage (vom 31.07.2026 bis 30.08.2026)
Auflageort/Zeit:	Gemeindekanzlei Trin während der Öffnungszeiten, Tel. 081 635 11 37 sowie auf der Website der Gemeinde (https://www.trin.ch/projekte/ortsplanung/)
Planungsbeschwerden:	Personen, die ein schutzwürdiges eigenes Interesse an einer Anfechtung der Planung haben oder nach Bundesrecht dazu legitimiert sind, können innert 30 Tagen seit dem heutigen Publikationsdatum bei der Regierung schriftlich Planungsbeschwerde gegen die Ortsplanung einreichen.
Umweltorganisationen:	Umweltorganisationen üben ihr Beschwerderecht nach Massgabe von Art. 104 Abs. 2 KRG aus, d.h. sie melden sich innert der Beschwerdefrist beim kantonalen Amt für Raumentwicklung (ARE) an und reichen danach gegebenenfalls eine Stellungnahme ein.

Gemeinde Trin